

# Statuten Basketball Club Schlieren

## **Rechtsform und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Basketball Club Schlieren besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Schlieren.

### **Art. 2**

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### **Art. 3**

Der Zweck des Vereins:

- Förderung von Basketball-spielen für Kinder und Jugendliche in Schlieren.

## **Organisation**

### **Art. 4**

Der Basketball Club Schlieren ist eine unabhängige Untersektion von Basketball Regensdorf.

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Aktivmitglieder;
- die Passivmitglieder;
- die Gönner;
- die Revisionsstelle.

### **Art. 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus freiwilligen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Aug. und endet am 31. Juli.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### **Art. 7**

Der Verein besteht aus:

- Vorstand (stimmberechtigt).
- Aktivmitgliedern, die auch Mitglied im Verein Basketball Regensdorf sind, (stimmberechtigt).
- Passivmitglieder, die den Verein finanziell, mit Arbeitseinsätzen oder mit Leistung unterstützen (nicht stimmberechtigt).
- Gönner, die den Verein finanziell unterstützen (nicht stimmberechtigt).

### **Art. 8**

Aktive Mitglieder, die in Schlieren wohnen, die Trainings in Schlieren regelmässig besuchen, unter 16 Jahren oder ohne Lohn in Ausbildung sind, können finanziell unterstützt werden (Unterstützungsbeiträge).

### **Art. 9**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **Art. 10**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt im Verein.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

## **Generalversammlung**

### **Art. 11**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus dem Vorstand des Vereins und den Aktivmitgliedern. Passivmitglieder und Gönner sind willkommen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### **Art. 12**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Unterstützungsbeiträge;
- Festlegung der Ausrichtung und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

### **Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 14**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

### **Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### **Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten bzw. finanzielle Entschädigungen im vergangenen Jahr;

- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Aktivmitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

**Vorstand**

**Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

**Art. 22**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Vom Vorstand genehmigte Zahlungen können mit Einzelunterschrift ausgeführt werden.

**Revisionsstelle**

**Art. 24**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus ein bis zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

**Auflösung**

**Art. 25**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung. Die Aktiven dürfen nicht an Basketball Regensdorf ausbezahlt werden und müssen an eine andere Organisation mit Sitz in Schlieren, die mit Kinder oder Jugendlichen arbeitet, ausbezahlt werden.

Diese revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung am 21.10.2021 in Schlieren angenommen.

Im Namen des Vereins

Präsident  
Walti Jucker

Vizepräsidentin/ Aktuarin  
Songül Viridén

Kassier  
Karl Viridén